



orka Newsletter | Energierecht

Energy Sharing

Nach mehreren Anläufen und einem langwierigen Gesetzgebungsverfahren hat der Deutsche Bundestag am 13. November 2025 die Aufnahme des sog. Energy Sharings in das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) beschlossen. Der Bundesrat stimmte dem Gesetz am 21. November 2025 zu. Mit dem neuen § 42c EnWG schafft der Gesetzgeber die rechtliche Grundlage, um Strom aus erneuerbaren Energien auf lokaler Ebene gemeinschaftlich zu erzeugen und über das öffentliche Netz zu nutzen.

Was auf den ersten Blick simpel erscheint, bringt erhebliche Herausforderungen mit sich: Die Einführung des Energy Sharing erfordert nicht nur die koordinierte Umsetzung dezentraler Energieprojekte unter Beteiligung mehrerer Nutzer, sondern

auch deren nahtlose Integration in einen bestehenden und komplexen regulatorischen Rechtsrahmen.

Im Verlauf des Gesetzgebungsverfahrens brachten daher der Bundesrat und verschiedene Verbände zahlreiche Anmerkungen und Verbesserungsvorschläge zum ursprünglichen Entwurf der Bundesregierung ein. Das nun verabschiedete Gesetz greift einige zentrale Punkte dieser Vorschläge auf und integriert das Energy Sharing-Konzept auf dieser Grundlage in das nationale Recht.

Dieser Newsletter beleuchtet die Hintergründe, die gesetzlichen Voraussetzungen und die offen gebliebenen Praxisfragen des Energy Sharing nach dessen Einführung durch den neuen § 42c EnWG.

Allgemeines

Energy Sharing bezeichnet die gemeinsame Nutzung von Strom aus Anlagen zur Erzeugung erneuerbarer Energien durch mehrere Letztverbraucher. Dabei wird der erzeugte Strom nicht nur an einem Ort verbraucht, sondern unter Nutzung des öffentlichen Verteilernetzes zwischen verschiedenen Teilnehmern geteilt. Ziel ist, lokal erzeugte Energie gemeinschaftlich zu produzieren und zu verbrauchen und damit eine aktive Teilhabe an der Energiewende zu ermöglichen.¹

Während die bisherigen Regelungen zu Mieterstrom und gemeinschaftlicher Gebäudeversorgung grundsätzlich auf die Stromnutzung innerhalb einzelner Gebäude ausgerichtet sind, erweitert der neue § 42c EnWG erstmals den Fokus auf die Nutzung über die Gebäudegrenzen hinaus. Er soll ermöglichen, Strom aus erneuerbaren Energien gezielt unter Einbindung des öffentlichen Versorgungsnetzes zu nutzen.

Im Gegensatz dazu ist das **Mieterstrommodell** nach § 42a EnWG auf die Stromlieferung innerhalb eines Gebäudes begrenzt. Vermieter können Strom aus einer hauseigenen Anlage direkt an ihre Mieter liefern, eine Nutzung über Grundstücksgrenzen hinweg ist jedoch nicht vorgesehen. Das öffentliche Netz spielt nur für die Sicherstellung der Vollversorgung seitens des Vermieters eine Rolle.

Auch die **gemeinschaftliche Gebäudeversorgung** gemäß § 42b EnWG bleibt deutlich enger gefasst. Zwar können Bewohner eines Hauses oder einer



Wohnanlage Strom aus einer gemeinsamen Anlage nutzen oder zwischenspeichern, jedoch beschränkt sich die Nutzung auch hier auf das Gebäude oder den Gebäudekomplex selbst. Eine Nutzung des öffentlichen Netzes ist nur ergänzend im Fall der Belieferung über zusätzliche Stromlieferverträge vorgesehen.

Das **Energy Sharing** gem. § 42c EnWG geht somit einen entscheidenden Schritt weiter: Erstmals wird gesetzlich vorgegeben, dass Strom aus erneuerbaren Energien über das öffentliche Netz – als integraler Bestandteil der Stromversorgung – gemeinschaftlich erzeugt und genutzt wird. Dadurch wird der Weg für eine nachhaltige, verbrauchernahe und dezentrale Energieversorgung vor Ort geebnet.

Hintergrund EU-Recht

Bereits mit der Erneuerbare-Energien-Richtlinie (EU) 2018/2001 (RED II) legte die Europäische Union (EU) den Grundstein für das Konzept des Energy Sharing, indem sie Modelle wie „gemeinsam handelnde Eigenversorger“² und „Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften“³ einführte.⁴

¹ BT, WD 5 – 3000 – 134/24, S. 5.

² Art. 2 Nr. 15 und Art. 21 Abs. 4 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

³ Art. 2 Nr. 16 und Art. 22 der Richtlinie (EU) 2018/2001.

⁴ BT, WD 5 – 3000 – 134/24, S. 6.

Der europäische Rechtsrahmen für das Energy Sharing geht jedoch in seiner aktuellen Form auf die novellierte Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie (EU) 2019/944 zurück. Darin werden die Modelle aus der RED II-Richtlinie ausgeweitet und rechtlich abgesichert. Zugleich wird mit Art. 15a Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie erstmals ein Recht auf gemeinsame Energienutzung geschaffen.⁵ Danach sollen Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie öffentliche Einrichtungen die Möglichkeit erhalten, gemeinsam erzeugten Strom aus erneuerbaren Energien zu nutzen. Die EU verfolgt damit das Ziel, Bürger stärker in die Energiewende einzubinden und die dezentrale Stromerzeugung zu stärken.⁶

Die Mitgliedstaaten waren verpflichtet, die europäischen Vorgaben bis zum 17. Januar 2025 in nationales Recht umzusetzen.



Hintergrund national

Deutschland gehört zu den Mitgliedstaaten, die die Umsetzungsfrist nicht einhalten konnten. Der deutsche Gesetzgeber stand dabei vor erheblichen Herausforderungen: Das Energiewirtschaftsgesetz (EnWG) ist grundsätzlich auf klassische Lieferantenverhältnisse ausgerichtet und konnte das Modell des Energy Sharing daher bisher nicht abbilden. Darüber hinaus war die gemeinschaftliche Nutzung von selbst erzeugtem Strom über das öffentliche Netz nach der bisherigen Rechtslage in Deutschland faktisch nicht umsetzbar, da die bestehenden Verpflichtungen das Modell wirtschaftlich unattraktiv machten.⁷

Erst mit einem Referentenentwurf aus dem Sommer 2024 wurde der Versuch unternommen, einen Rechtsrahmen für das Energy Sharing zu schaffen. Darauf aufbauend hat am 21. November 2024 die Bundesregierung den ersten Gesetzesentwurf⁸ zum Energy Sharing beschlossen. Nach teils deutlicher Kritik im Rahmen der Ressortabstimmung und Verbändeanhörung überarbeitete die Bundesregierung diesen Entwurf und brachte nach dem zwischenzeitlichen Koalitionsbruch und den vorgezogenen Neuwahlen den darauf folgenden Regierungsentwurf als Drucksache 21/1497 am 8. September 2025 in das parlamentarische Verfahren ein.

⁵ Ebd., S. 7.

⁶ BWE Positionspapier, Empfehlungen für eine netz-, markt- und systemdienliche Umsetzung von Energy Sharing, Mai 2025, S. 3.

⁷ BT, WD 5 – 3000 – 179/24, S. 5.

⁸ BT-Drs. 581/24.

Kritikpunkte von Bundesrat und Verbänden

Im Gesetzgebungsverfahren äußerten Bundesrat und Verbände Kritik am Gesetzentwurf der Bundesregierung. Zwar unterstützten sie grundsätzlich die Einführung des Energy Sharing, sahen jedoch im vorgelegten Entwurf des § 42c EnWG erheblichen Nachbesserungsbedarf.

Während der Bundesrat vor allem eine praxisnahe Umsetzung und die stärkere Einbindung von Bürgerenergiegesellschaften forderte⁹, bemängelten die Verbände vor allem technische, wirtschaftliche und prozessuale Hürden. Sie kritisierten insbesondere den zu engen Anwendungsbereich des § 42c EnWG und lehnten die Beschränkung auf kleine und mittlere Unternehmen ab.¹⁰ Sie kritisierten zudem fehlende wirtschaftliche Anreize, wie reduzierte Netzentgelte oder steuerliche Vorteile.¹¹ Vereinzelt schlugen sie die Einführung einer Energy-Sharing-Prämie für lokal verbrauchten Strom vor.¹²



Die Verbände bemängelten insgesamt die hohe Komplexität und eine fehlende Standardisierung des Modells, die geplante Ausweitung auf angrenzende Bilanzierungsgebiete sowie eine bislang unzureichende Berücksichtigung schutzbedürftiger Haushalte.¹³

Der neue § 42c EnWG

Der Bundestag hat den Gesetzentwurf am 13. November 2025 mit wenigen Änderungen angenommen. Der neue § 42c EnWG enthält sieben Absätze und trifft im Wesentlichen die folgenden Regelungen:

Absatz 1 – Grundsatz der gemeinsamen Nutzung

Mit Absatz 1 wird die gemeinschaftliche Nutzung von Strom aus erneuerbaren Energien ausdrücklich im EnWG verankert. Er regelt die Voraussetzungen, unter denen Letztverbraucher Strom aus einer Erzeugungs- oder Speicheranlage gemeinsam nutzen dürfen. Vorgesehen ist u.a., dass der Betreiber der Anlage sowohl einen Stromliefervertrag als auch einen Vertrag zur gemeinsamen Nutzung mit den teilnehmenden Letztverbrauchern abschließt (§ 42c Abs. 1 Nr. 2 und 3 EnWG). Außerdem müssen sich die Anlage und die zu beliefernden Verbrauchsstellen im selben Gebiet befinden, in dem eine gemeinsame Nutzung zu ermöglichen ist (§ 42c Abs. 1 Nr. 4 EnWG).

⁹ BR-Drs. 383/25, S. 7 ff.

¹⁰ DIHK, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)066, S. 8 ff.; Stiftung Umweltenergierecht, BT Ausschuss-Drs. 21(9)080, S. 7 ff.

¹¹ BDEW, BT Ausschuss-Drs. 21(9)078, S. 9 ff.; DIHK, a. a. O., S. 8 ff.

¹² BWE Positionspapier, a. a. O., S. 3.

¹³ bne, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)076, S. 8 ff.; vzbv, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)056, S. 17 ff.; BDEW, a. a. O., S. 9 ff.; Stiftung Umweltenergierecht, a. a. O., S. 7 ff.

Nach Annahme der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie¹⁴ ist klargestellt, dass auch Gesellschaften, die sich ausschließlich zum Zweck der gemeinsamen Energienutzung bilden, Anlagen betreiben können. In diesem Fall ist auf die Tätigkeit aller Gesellschafter oder Mitglieder abzustellen (§ 42c Abs. 1 Nr. 5 EnWG).¹⁵ Zudem wird vorgesehen, dass sowohl für die in der Anlage erzeugte oder gespeicherte Elektrizität als auch der Strombezug neben einer Zählerstandgangmessung auch eine viertelstündliche registrierte Leistungsmessung erfolgen kann (§ 42c Abs. 1 Nr. 6 und 7 EnWG).



Absatz 2 – Teilnehmerkreis

Neben natürlichen Personen können auch Unternehmen am Energy Sharing teilnehmen. In Absatz 2 wird der Teilnehmerkreis

jedoch auf kleinst-, kleine und mittlere Unternehmen begrenzt. Größere Unternehmen, die keine KMU sind¹⁶, sind von den besonderen Regelungen des § 42c EnWG ausgeschlossen. Von diesen wird erwartet, dass sie die energiewirtschaftlichen Anforderungen eigenständig erfüllen.¹⁷ Nach Beschlussempfehlung des Ausschusses für Wirtschaft und Energie wurde der Verweis auf die KMU-Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission präzisiert und ein neuer Satz 2 ergänzt, der gewährleistet, dass auch kommunale KMU als Letztverbraucher am Energy Sharing teilnehmen können.¹⁸

Absatz 3 – Mindestinhalte der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung

Absatz 3 soll Rechtssicherheit und Transparenz bei der vertraglichen Ausgestaltung von Energy-Sharing-Modellen schaffen. Darin werden verbindliche Mindestanforderungen an den Inhalt der Vereinbarung zur gemeinsamen Nutzung zwischen den Beteiligten eingeführt. Diese muss regeln, welchen Anteil der mitnutzende Letztverbraucher am erzeugten Strom erhält, wie dieser Anteil berechnet wird und ob bzw. in welcher Höhe eine Gegenleistung an den Betreiber zu zahlen ist.¹⁹ Weiterhin wird durch Nummer 2 indirekt klargestellt, dass eine Energielieferung im Rahmen einer gemeinschaftlichen Nutzung auch unentgeltlich möglich sein soll, unbeschadet der Verpflichtung zur Entrichtung anfallender Steuern, Umlagen, Abgaben und Netzentgelte.²⁰

¹⁴ BT-Drs. 21/2793.

¹⁵ BT-Drs. 21/2793, S. 186.

¹⁶ Ein Unternehmen ist kein KMU, wenn es 250 oder mehr Beschäftigte hat und der Jahresumsatz 50 Mio. EUR übersteigt oder dessen Jahresbilanzsumme sich auf mehr als 43 Mio. EUR beläuft. Maßgeblich hierfür ist die Empfehlung 2003/361/EG der EU-Kommission vom 6. Mai 2003, wonach Kleinstunternehmen weniger als 10, kleine Unternehmen weniger als 50 und mittlere Unternehmen

weniger als 250 Beschäftigte haben und der Jahresumsatz entsprechend 2, 10 bzw. 50 Mio. EUR oder die Jahresbilanzsumme 2, 10, 43 Mio. EUR nicht übersteigt.

¹⁷ BT-Drs. 21/1497, S. 155, 156.

¹⁸ BT-Drs. 21/2793, S. 186.

¹⁹ BT-Drs. 21/1497, S. 156.

²⁰ Referentenentwurf des Bundesministeriums für Wirtschaft und Klimaschutz vom 10.07.2025, a. a. O., S. 171 ff.

Absatz 4 – Verpflichtung der Netzbetreiber zur Umsetzung

Mit Absatz 4 wird eine verbindliche Umsetzungsverpflichtung der Netzbetreiber eingeführt. Dadurch wird Energy Sharing in die bestehende Netzstruktur integriert. Danach sind die Verteilernetzbetreiber verpflichtet, die technische und bilanzielle Umsetzung des Energy Sharing sicherzustellen. Sie müssen die gemeinsame Nutzung ab dem 1. Juni 2026 innerhalb ihres eigenen Bilanzierungsgebiets und ab dem 1. Juni 2028 auch zwischen angrenzenden Gebieten in derselben Regelzone ermöglichen.

Absatz 5 – Beauftragung eines Dritten

Mit Absatz 5 wird Betreibern die Möglichkeit eröffnet, bestimmte Aufgaben an einen Dritten – professionellen Dienstleister²¹ – zu übertragen. Die Bereiche in denen sich der Letztverbraucher eines Dienstleisters bedienen darf, sind ausdrücklich genannt.²² Dazu zählen insbesondere Dienstleistungen im Bereich Kommunikation, Abrechnung, Flexibilitätsmanagement, Vertragsverwaltung sowie Installation und Betrieb der Anlage sowie Messung und Wartung.

Absatz 6 – Informationspflichten und ergänzende Stromversorgung

Absatz 6 führt neue Informationspflichten für Energy Sharing ein. Die Betreiber müssen darauf hinweisen, dass die gemeinsam genutzte Anlage den Strombedarf der Abnehmer nicht vollständig und nicht jederzeit decken kann, dass ein ergänzender Strombezug durch den Abnehmer notwendig ist und dass die Kosten für den ergänzenden Strombezug über den durchschnittlichen Kosten eines Vertrages zur umfassenden Versorgung liegen können.

²¹ BT-Drs. 21/1497, S. 156.

Das Recht einen Lieferanten für den Reststrom frei wählen zu können, darf nicht eingeschränkt werden. Zudem besteht eine Informationspflicht bei längeren Erzeugungsausfällen.

Absatz 7 – Erleichterungen für Kleinstprojekte

Absatz 7 führt Erleichterungen für Kleinstprojekte ein und erleichtert so die Teilnahme kleiner Akteure. Darin werden Ausnahmen von den Vorschriften der §§ 5 und 40 bis 42 EnWG für kleine Anlagen bis 30 kW bei Einzelhaushalten und bis 100 kW bei Mehrparteienhäusern vorgesehen.



Ausblick für die Praxis

Die größten Herausforderungen bei der praktischen Umsetzung des Energy Sharing liegen vor allem in drei Bereichen: der wirtschaftlichen Tragfähigkeit des Modells, der regulatorischen Einbindung in das Bilanzierungssystem und der Vertragsgestaltung. Diese Punkte werden entscheidend dafür sein, ob sich Energy Sharing in der Praxis überhaupt behaupten kann.

²² BT-Drs. 21/2793, S. 76.

Wirtschaftliche Tragfähigkeit

Für den im Rahmen der gemeinsamen Nutzung aus Erneuerbaren Energien verbrauchten Strom fallen nach den jeweils geltenden Vorgaben Steuern, Abgaben, Umlagen und Netzentgelte an.

Um das Energy Sharing-Modell wirtschaftlich attraktiv zu gestalten, wäre insbesondere eine Reduzierung der Netzentgelte sinnvoll. Im Gegensatz zur klassischen Stromlieferung wird beim Energy Sharing das öffentliche Netz nur in begrenztem Umfang genutzt, da Erzeugung und Verbrauch innerhalb einer Region stattfinden. Es erscheint daher sachgerecht, die Netzentgelte entsprechend anzupassen. Derzeit wird in der Praxis diskutiert, ob und inwieweit § 18 StromNEV analog angewendet werden könnte.²³ Hilfreich könnte insoweit auch ein Blick nach Österreich sein, wo Energy Sharing bereits seit Jahren gelebte Praxis ist. Energielieferungen an Mitglieder von Erneuerbare-Energie-Gemeinschaften erfolgen dort aufgrund von reduzierten Netzentgelten, Steuern und Abgaben zu verringerten Tarifen.²⁴ Die Höhe der Reduktion bei Netzentgelten hängt von der Art der Energiegemeinschaft (lokal oder regional) und von der Inanspruchnahme der Netzebenen ab, wobei für lokale Gemeinschaften eine Senkung von 57 % und für regionale von 28 % bis zu 64 % vorgesehen ist.²⁵

Einbindung in das Bilanzierungssystem

Die Integration von Energy Sharing in das bestehende Bilanzierungssystem gehört zu den größeren Herausforderungen. Erzeugung und Verbrauch müssen auch bei regionaler Nutzung eindeutig zugeordnet werden können, um jederzeit nachzuvollziehen, wer wie viel Strom erzeugt und verbraucht hat. Dabei bleibt offen, ob ein gemeinsamer Bilanzkreis ausreicht oder ob mehrere Bilanzkreise eingerichtet werden müssen. In der Praxis bestehen zudem Unsicherheiten darüber, wer letztlich die Verantwortung für den Bilanzkreis trägt und wie die Kommunikation mit dem Netzbetreiber gestaltet werden soll.²⁶ Unklar ist auch, wie die Messung und Abrechnung organisiert sowie die Daten erfasst, zusammengeführt und übermittelt werden können.



²³ EWS Elektrizitätswerke Schönau, Netzdienliche Effekte durch Energy Sharing, <https://www.ews-schoenau.de/blog/artikel/netzdienliche-effekte-durch-energy-sharing/> (abgerufen am 20.11.2025).

²⁴ Dena, Energy Sharing in Deutschland - Vom Konzept zur energiewirtschaftlichen Umsetzung, S. 49.

²⁵ S. Ziff. 8 Abs. 1a der österreichischen Systemnutzungs-entgelte-Verordnung 2018 – SNE-V 2018, BGBl. II Nr. 398/2017.

²⁶ So auch BDEW, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)078, S. 9 ff; BVES, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)079, S. 10 ff.; Stiftung Umweltenergierecht, BT-Ausschuss-Drs. 21(9)080, S. 10 ff.

Es erscheint daher sinnvoll, eine koordinierende Stelle einzurichten, die diese Aufgaben übernimmt und als zentrale Schnittstelle fungiert. Besonders herausfordernd bleibt jedoch die Umsetzung, wenn Teilnehmer in unterschiedlichen Bilanzierungsgebieten liegen. Für solche Fälle bedarf es klarer Regelungen zur Zuständigkeit, um eine praktikable und reibungslose Abwicklung zu gewährleisten.

Vertragsgestaltung

Auch bei der vertraglichen Ausgestaltung von Energy Sharing bestehen noch viele Unklarheiten. Zwar verlangt § 42c EnWG den Abschluss eines Stromlieferungsvertrages und eines Vertrages zur gemeinsamen Nutzung, doch bleibt weiterhin offen, wie diese Verträge konkret auszugestalten sind und ob es sich in der Praxis um zwei getrennte Vereinbarungen handeln muss oder eine einheitliche vertragliche Lösung zulässig ist.²⁷ Ebenso bleibt unklar, wie sich das Verhältnis zwischen Betreiber und den teilnehmenden Letztverbrauchern konkret gestaltet, da das Gesetz lediglich die Mindeststandards hinsichtlich des Vertrages zur gemeinsamen Nutzung enthält.

Hier braucht es klare vertragliche Standards und eine eindeutige Rollenverteilung, um rechtliche Unsicherheiten zu vermeiden und eine verlässliche Grundlage für die Zusammenarbeit zu schaffen.

Fazit

Mit der Einführung des neuen § 42c EnWG hat der Gesetzgeber erstmals eine rechtliche Grundlage für die Etablierung des Energy Sharing auf nationaler Ebene geschaffen und damit einen wichtigen Beitrag zur Förderung dezentraler Energieversorgungskonzepte geleistet. Dennoch bleiben zahlreiche Fragen und Unsicherheiten offen.

Entscheidend wird sein, ob es gelingt, die bürokratischen Hürden der Netzintegration abzubauen, die vertraglichen Prozesse zu standardisieren und wirtschaftliche Anreize etwa durch reduzierte Netzentgelte oder Steuersenkungen zu schaffen.

Die Zukunft wird zeigen, ob sich Energy Sharing nicht nur als Nischenprojekt, sondern als tragfähiges regionales Gemeinschaftsmodell etabliert, bei dem Haushalte, kleine und mittlere Unternehmen sowie Bürgerenergiegesellschaften gemeinsam – unter Einbeziehung des öffentlichen Netzes – die Energiewende aktiv vorantreiben können.

²⁷ Die Bundesregierung sieht eine Zusammenfassung beider Verträge in einem Dokument als zulässig an, s.

Gegenäußerung der Bundesregierung zu Stellungnahme des Bundesrates, BT-Drucks. 21/2076, S. 25.

Ihre Ansprechpartner



Margarete von Oppen
Partnerin

T +49 30 509320-147
margarete.vonoppen@orka.law



Maximilian Grett
Salary Partner

T +49 30 509320-148
maximilian.grett@orka.law



Dr. Dominika Stachurski, LL.M.
Salary Partnerin

T +49 30 509320-120
dominika.stachurski@orka.law



Dr. Ann-Kathrin Schneider, LL.M. Eur.
Associate

T +49 30 509320-158
ann-kathrin.schneider@orka.law



Nikola Makowska
Wissenschaftliche Mitarbeiterin

T +49 30 509320-0
nikola.makowska@orka.law

One Team.
One Goal.

